

**Satzung
des
Vereins Bad Lauterberg e.V. für Handel und Gewerbe**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Bad Lauterberg e.V. für Handel und Gewerbe

Der Sitz des Vereins ist in Bad Lauterberg im Harz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Namen:

„Verein Bad Lauterberg e.V. für Handel und Gewerbe“

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins sind gemeinsame Werbeaktionen und Interessenvertretungen, um gemeinsam mit anderen Körperschaften und Vereinen den Gewerbe-Standort Bad Lauterberg im Harz zu erhalten und zukunftssträftig auszubauen.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er darf keinen Gewinn erzielen.
3. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden, er arbeitet mit allen Parteien und Vereinigungen zur Erreichung seiner Zielsetzung zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können sein:

1. natürliche Personen
2. Personenvereinigungen
3. juristische Personen

die eine selbstständige aktive Tätigkeit (auch Verpachtung und Vermögensverwaltung) ausüben und ihren Sitz, Betrieb oder Betriebsstätte in Bad Lauterberg haben. Insbesondere juristische Personen und Personenvereinigungen bestellen einen ständigen Vertreter, der das Mitglied allein vertritt. Die Vertretung ist im Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen und gilt bis zum Widerruf der Vollmacht. Jedes Mitglied kann nur durch eine natürliche Person vertreten werden.

Die Mitgliedschaft beginnt oder wird mit der Absprache der schriftlichen Beitrittserklärung fortgeführt. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung der Vereinigung anzuerkennen und zu beachten sowie einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Versammlung festgesetzt wird.

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem (der) 1. oder 2. Vorsitzenden anzuzeigen.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wegen Nichtzahlung der Monatsbeiträge, wenn das Mitglied trotz einer Mahnung seine Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats erfüllt.
 - b) wenn ein sonstiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich dem Vorstand schriftlich oder mündlich in einer Sitzung des Vorstandes zu erklären.

Der Ausschluss muss mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstandes beschlossen werden und ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen.

3. durch Tod. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod werden die noch nicht erhobenen Beiträge erlassen.
4. Durch Aufgabe oder Auflösung des Geschäfts bzw. der Tätigkeit.

Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben. Sonderbeiträge können vom Vorstand beschlossen werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten bestimmter Gewerbe und einzelner Mitglieder gerecht zu werden. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen ansonsten der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Alle Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie können Erstattungen der vom Vorstand vorher genehmigten Ausgaben verlangen.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts.
2. Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Feststellung der Jahresvoranschläge und Aktivitäten.
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen).
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand mit 2/3 seiner Stimmen sie für erforderlich hält.
- b) mindestens 10 % Mitglieder der Vereinigung die Einberufung unter Angabe des Grundes beim dem (der) 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Ladung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Antrag auf Auflösung, zu deren Annahme 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, solange nicht von einem Mitglied geheime oder schriftliche Abstimmung beantragt wird. Der Antrag kann jederzeit in der Versammlung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens für 2 weitere Mitglieder in Vollmacht abstimmen lassen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor dieser beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung im Vorstand zu beraten. Verspätet eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zulassung stimmt.

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn 1/3 der Mitglieder erschienen ist. Erreicht die erste Mitgliederversammlung diese Zahl nicht, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder erfolgt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Protokollierung.

§ 6

Der Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
2. Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäftsführung des Vereins wahr, soweit diese nicht nach der Satzung oder Gesetz durch Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung eingeengt sind. Der Vorstand kann zur Aufgabenerfüllung nebenberufliche Arbeitskräfte einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Versammlung in offener Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, eine Wiederwahl ist zulässig. Zur genauen Regelung der Aufgabenerfüllung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird nach Gründung einmalig beschlossen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung den Mitgliedern vorgelegt.

Der (die) Vorsitzenden und der (die) Kassenwart(in) bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Je zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand beschließt in gemeinsamen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Zur Entscheidung über rechtsgeschäftliche Erklärungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Vorstandsmitgliedern gebunden. Eine nicht vollständige Besetzung der Vorstandsämter wirkt nicht auf die Beschlussfähigkeit des Vorstandes. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Protokollierung. Von jeder Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. In Angelegenheiten, die die innere Zusammenarbeit und Vorbereitung von Aktionen angehen, besitzt jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Stimme. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 7

Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer(innen) auf die Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl jeweils eines(r) der Rechnungsprüfer(in) ist zulässig. Die Amtsdauer ist so zu bestimmen, dass nicht beide Prüfer(innen) gleichzeitig ausscheiden.

Der (die) Rechnungsprüfer(innen) sind unbeschadet der sonstigen Aufgaben verpflichtet, die Wirtschaftsführung, die Kassengeschäfte und die Jahresrechnung des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu bescheinigen. Außerdem haben sie in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 8

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins Bad Lauterberg e.V. für Handel und Gewerbe ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Nähere Bestimmungen trifft die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.
2. Die Finanzierung eines eventuellen Defizits bei der Auflösung der Vereinigung wird im Verhältnis der Mitgliedsbeiträge verrechnet.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.03.2017 beraten und beschlossen. Sie tritt ab 23.03.2017 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.03.2017

Im Original von den 3 Vorsitzenden unterzeichnet.